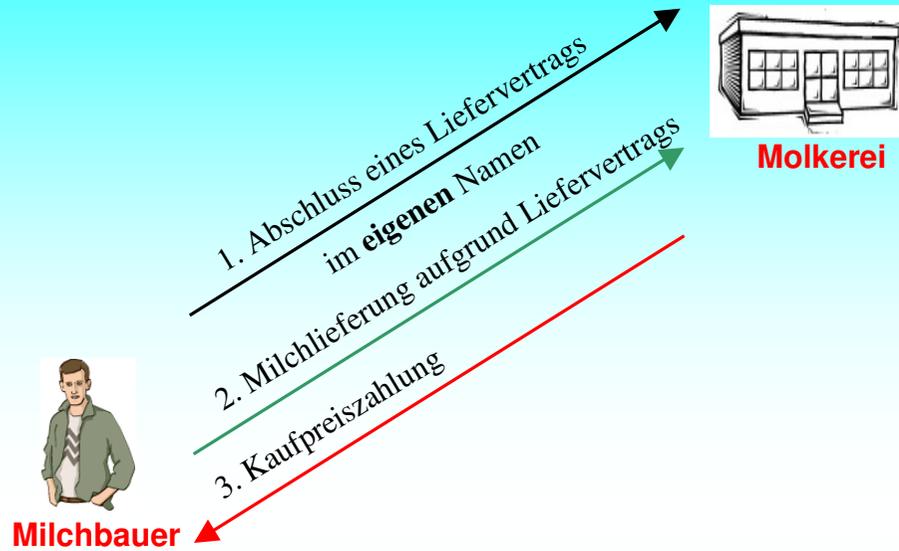


Schematische Gegenüberstellung

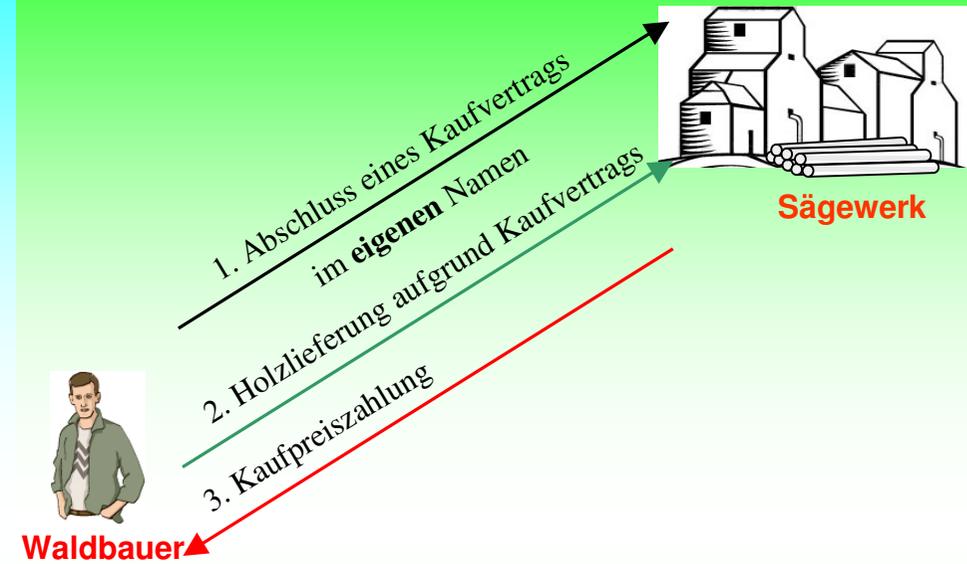
Milchliefervertrag

„nicht organisierter Milchbauer“



Holzkaufvertrag

„nicht organisierter Waldbauer“



§ 433 BGB

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Schematische Gegenüberstellung

Milchliefervertrag

„organisierter Milchbauer“

* MEG Satzungen enthalten nach § 3 I 3 d MarktStrG zwingend die Bestimmung:

„Jedes Mitglied hat die Pflicht, sämtliche in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnene Milch durch oder über die MEG verwerten & durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen.“



Molkerei



Milchbauer

** Mit Erwerb der Mitgliedschaft verliert Milchbauer die Befugnis, seine Milch selbst zu vermarkten

Holzkaufvertrag

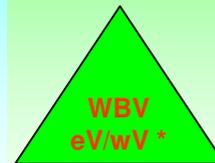
„organisierter Waldbauer“

* WBV Satzungen enthalten, wenn sie

- als **e.V.** auftreten, i.d.R. keine Bestimmung über eine „Andienungspflicht“

- als **w.V.** auftreten, i.d.R. nur die Bestimmung:

„Jedes Mitglied hat die Pflicht, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise der FBG anzudienen bzw. durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen“ (§ 18 I 3 e BWaldG)



Sägewerk



Waldbauer

** Mit Erwerb der Mitgliedschaft verliert Waldbauer beim

- **e.V.** nicht die Befugnis, selbst zu vermarkten
- **w.V.** nur hinsichtlich der „teilweisen“ Holzmenge die Befugnis, selbst zu vermarkten - die teilweise Holzmenge ist aber nicht „bestimmt“.

Schematische Gegenüberstellung

Vertragsabschluss

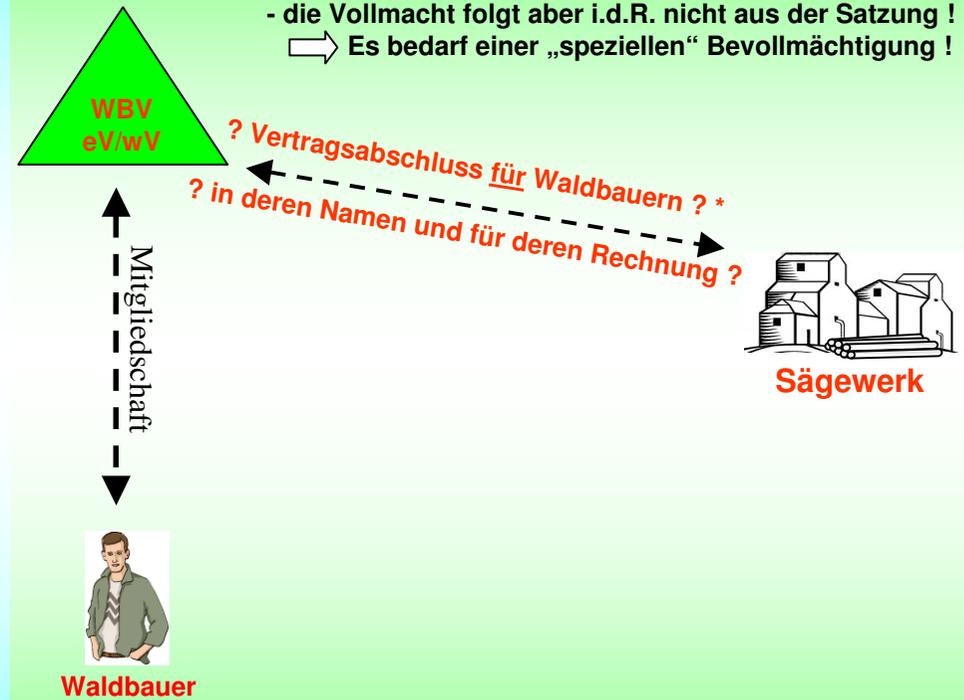
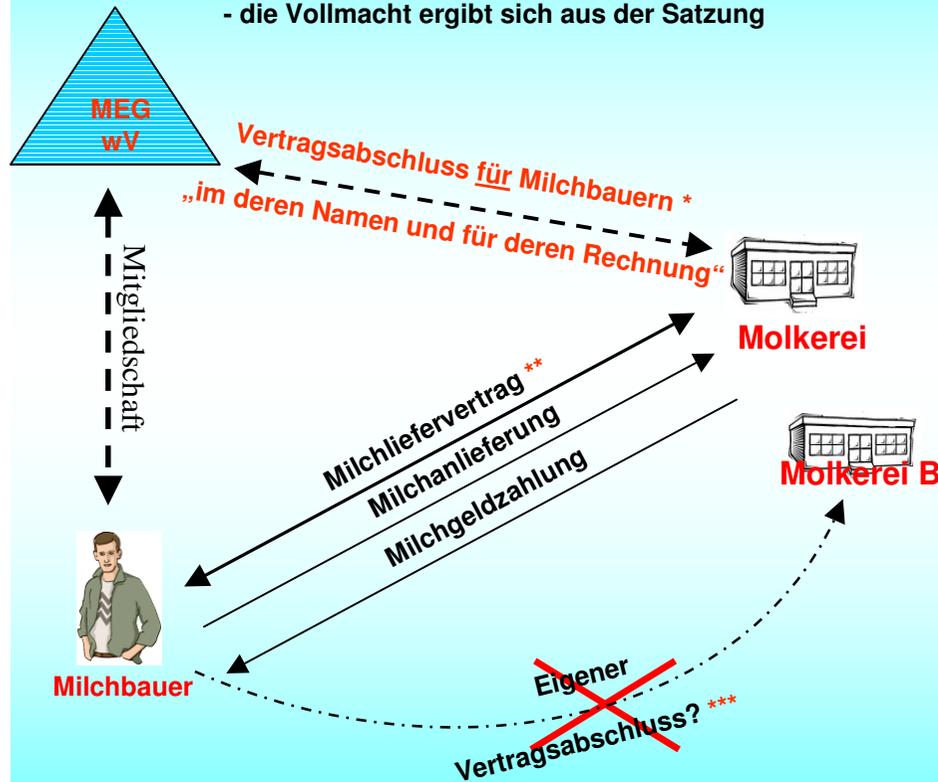
„organisierter Milchbauer“

Holzkaufvertrag

„organisierter Waldbauer“
im Vermittlungsgeschäft

* Vertretergeschäft
- die Vollmacht ergibt sich aus der Satzung

* Vertretergeschäft würde eine Vollmacht erfordern
- die Vollmacht folgt aber i.d.R. nicht aus der Satzung !
→ Es bedarf einer „speziellen“ Bevollmächtigung !



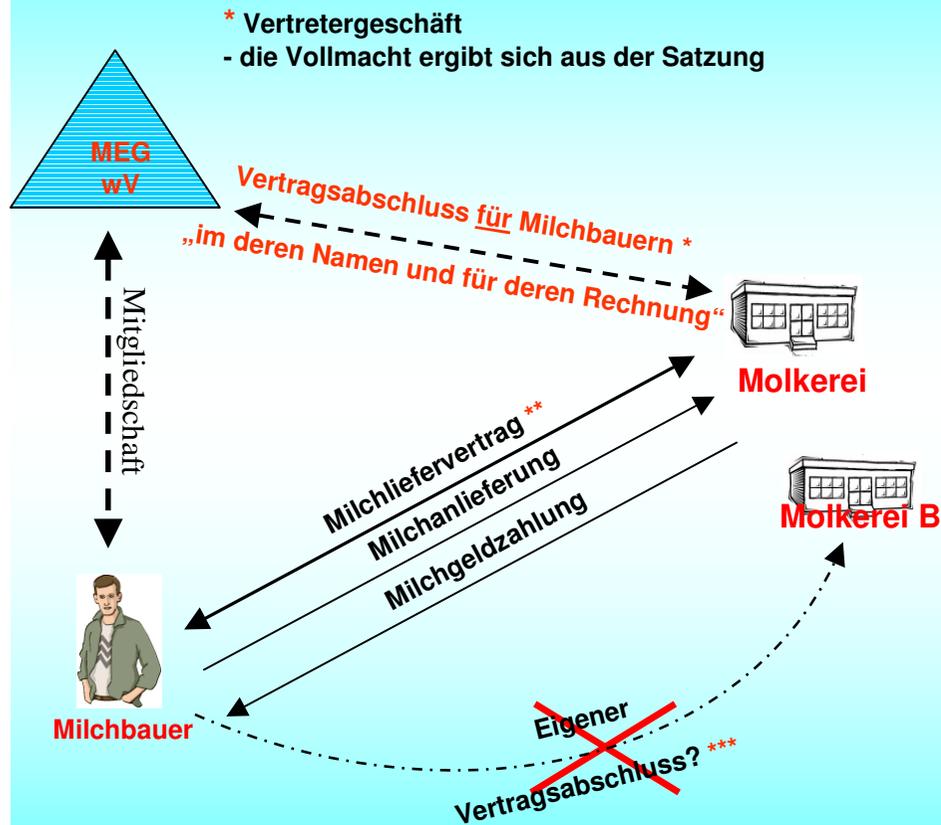
** Vertrag besteht direkt zwischen Molkerei und Milchbauern

*** eigener Vertragsabschluss nicht mehr „zulässig“ -
anderenfalls ist Milch zweimal verkauft

Schematische Gegenüberstellung

Vertragsabschluss

„organisierter Milchbauer“



** Vertrag besteht direkt zwischen Molkerei und Milchbauern

*** eigener Vertragsabschluss nicht mehr „zulässig“ -
anderenfalls ist Milch zweimal verkauft

Holzkaufvertrag

„organisierter Waldbauer“

Die „spezielle“ Bevollmächtigung !

Die „spezielle“ Bevollmächtigung könnte erfolgen

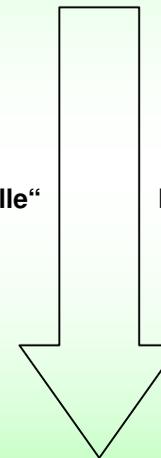
⇒ durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den „Holzanmeldungsformularen“

⇒ und/oder Beschluss einer entsprechenden WBV-Geschäftsordnung (Satzungsermächtigung bei **WBV w.V.** vorgesehen)

⇒ und/oder entsprechende Satzungsbestimmung bei **WBV w.V.**

wenn „spezielle“

Bevollmächtigung erfolgt



Schematische Gegenüberstellung

Vertragsabschluss

„organisierter Milchbauer“

Holzkaufvertrag

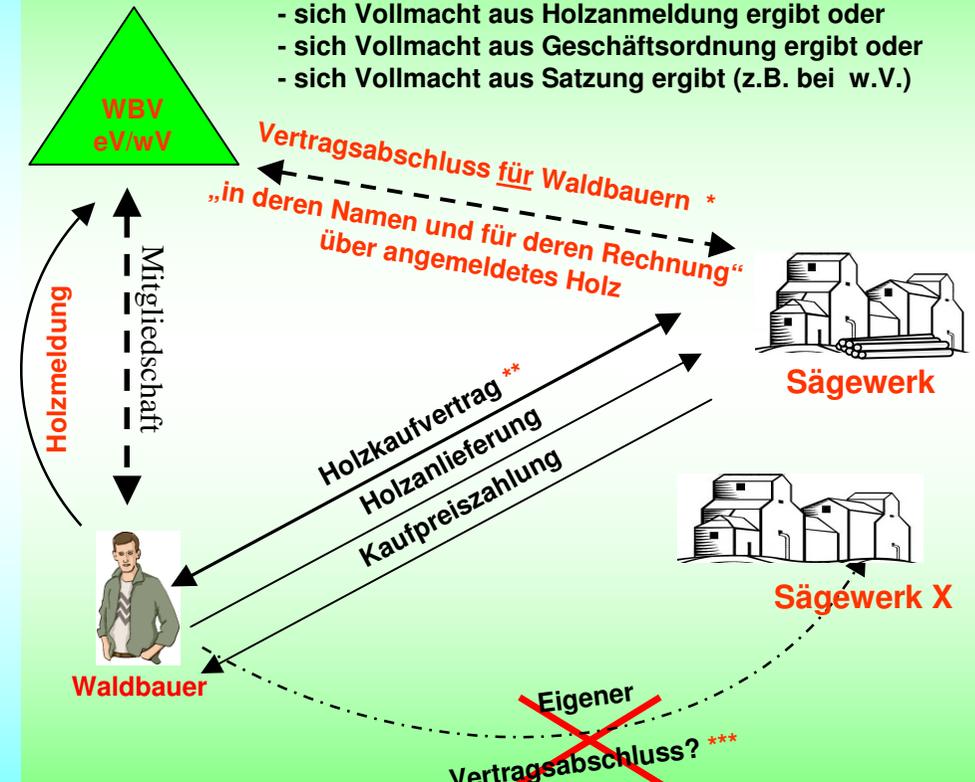
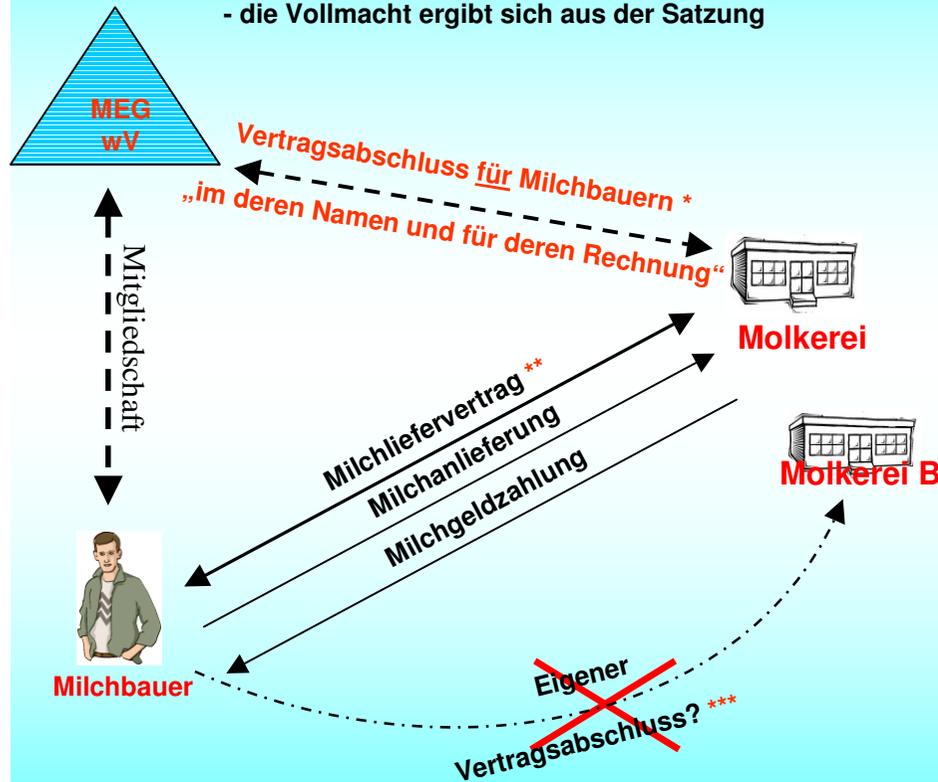
„organisierter Waldbauer“

im **Vermittlungsgeschäft**

mit „spezieller“ Bevollmächtigung

- * Vertretergeschäft
- die Vollmacht ergibt sich aus der Satzung

- * Vertretergeschäft über angemeldetes Holz, wenn
- sich Vollmacht aus Holzanmeldung ergibt oder
- sich Vollmacht aus Geschäftsordnung ergibt oder
- sich Vollmacht aus Satzung ergibt (z.B. bei w.V.)



** Vertrag besteht direkt zwischen Molkerei und Milchbauern

** Vertrag besteht direkt zwischen Sägewerk und Waldbauern

*** eigener Vertragsabschluss nicht mehr „zulässig“ - anderenfalls ist Milch zweimal verkauft

*** eigener Vertragsabschluss über angemeldetes Holz nicht mehr „zulässig“ - anderenfalls ist Holz zweimal verkauft

Schematische Gegenüberstellung

Vertragsabschluss

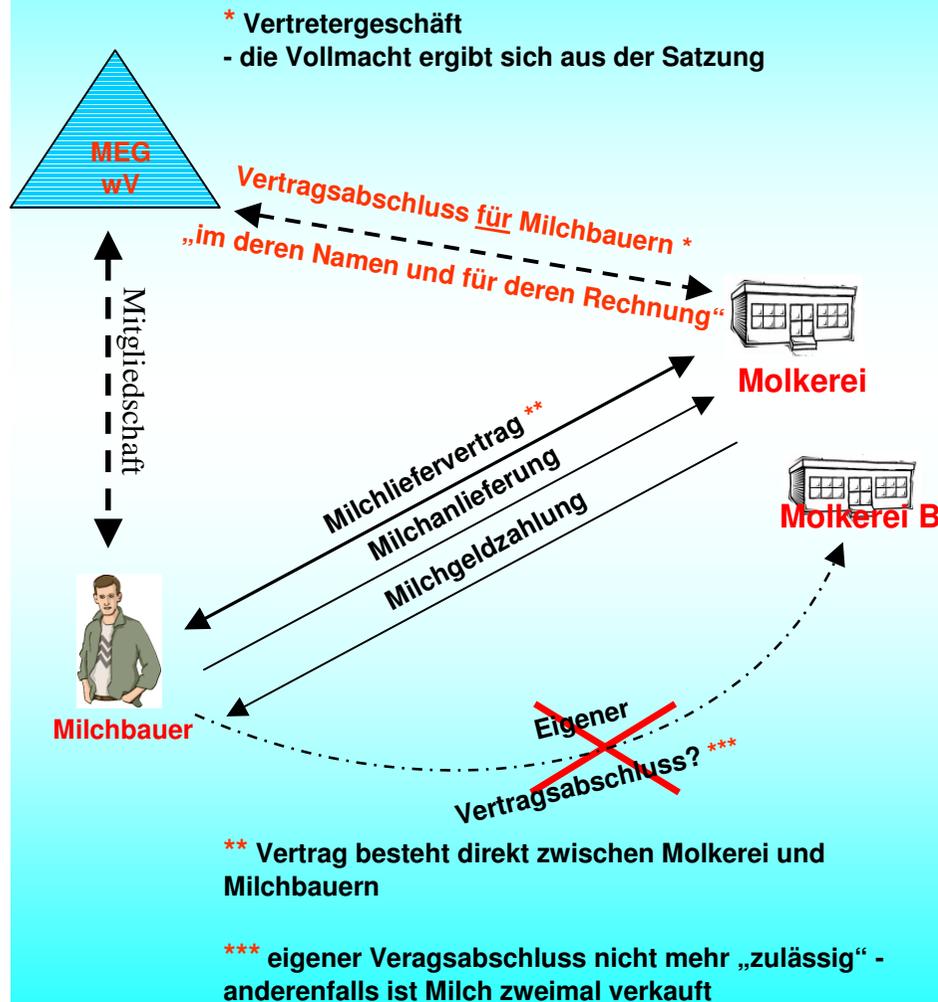
„organisierter Milchbauer“

Holzkaufvertrag

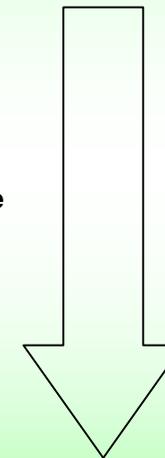
„organisierter Waldbauer“

im Vermittlungsgeschäft

ohne „spezielle“ Bevollmächtigung



wenn „keine



spezielle“ Bevollmächtigung*

- * - weil weder im „Holzanmeldungsformular“ bestimmt
- noch eine entsprechende Geschäftsordnung dies vorsieht
- und auch keine entsprechende Satzungsregelung dies bestimmt

Schematische Gegenüberstellung

Vertragsabschluss

„organisierter Milchbauer“

Holzkaufvertrag

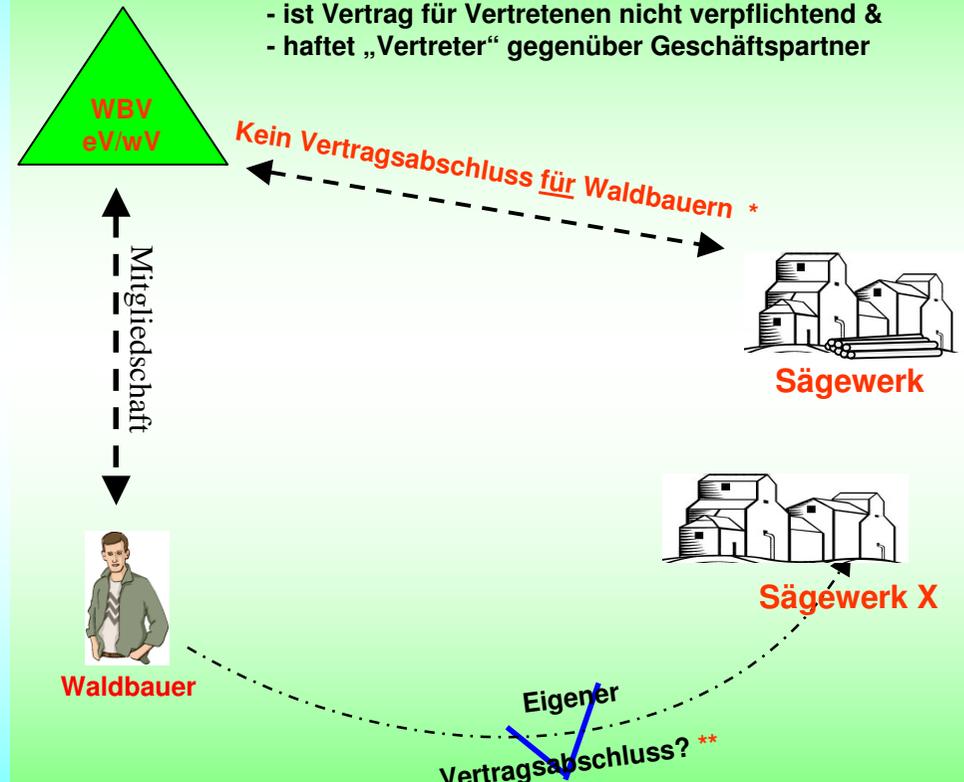
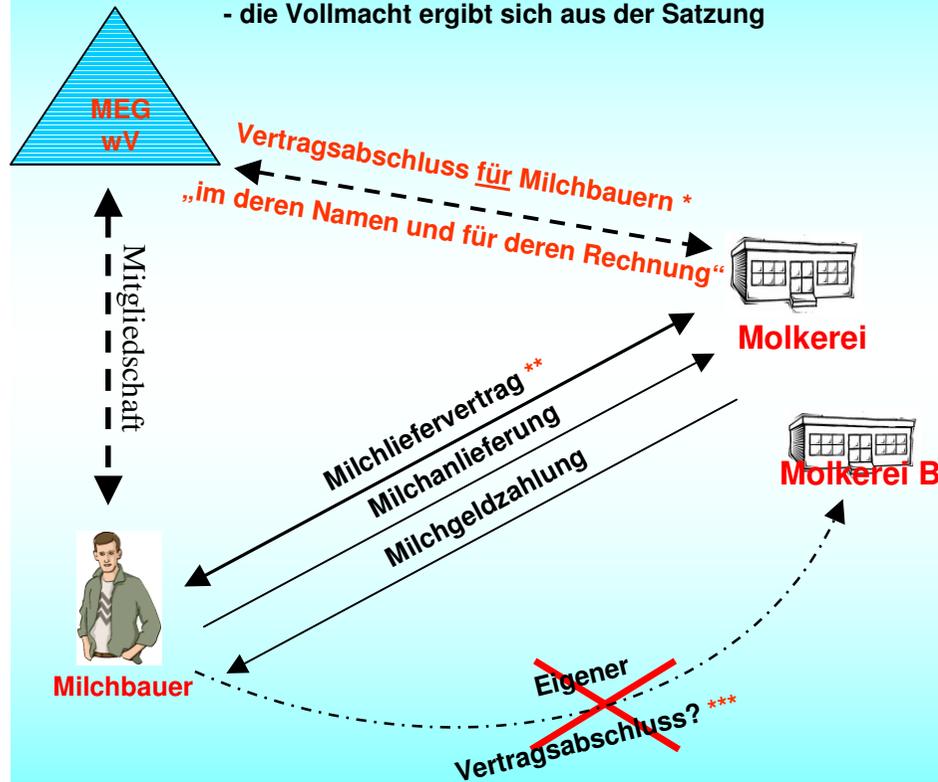
„organisierter Waldbauer“

im **Vermittlungsgeschäft**

ohne „spezielle“ Bevollmächtigung

- * Vertretergeschäft
- die Vollmacht ergibt sich aus der Satzung

- * ohne Vollmacht
- ist Vertrag für Vertretenen nicht verpflichtend &
- haftet „Vertreter“ gegenüber Geschäftspartner



** Vertrag besteht direkt zwischen Molkerei und Milchbauern

*** eigener Vertragsabschluss nicht mehr „zulässig“ -
anderenfalls ist Milch zweimal verkauft

** eigener Vertragsabschluss durch Waldbauer „zulässig“ -
ein Holzkaufvertrag im Vermittlungsgeschäft scheidet aus

FAZIT 1:

KLARHEIT schaffen über die Frage der

Bevollmächtigung !

Z.B.:

1. Durch eine Bestimmung im Holzmeldeformular:

„Mit **Anmeldung** des Holzes bei der WBV wird dieser **unwiderruflich die Vollmacht erteilt**, im Namen des Mitglied Lieferverträge über das angemeldete Holz abzuschließen“

Z.B.:

2. Durch den Beschluss einer Vermarktungsordnung *:

„§ 2 Anmeldeverfahren

a) Das Mitglied meldet der WBV das zur Vermarktung bestimmte Holz mittels Holzmeldeformular, Fax, e-mail oder telefonisch an. Im Falle einer telefonischen ..(etc). eine Bestätigung per Mail oder Fax; weicht die Bestätigung von der

b) Mit **Anmeldung des Holzes wird der WBV unwiderruflich die Vollmacht** erteilt, im Namen und Auftrag des Mitglieds über das angemeldete Holz Lieferverträge zu schließen.

*** dies setzt aber eine Satzungsermächtigung voraus**

Z.B.:

3. Durch entsprechende Satzungsbestimmungen:

Diese könnten aussehen wie folgt:

Auszug vorbildlicher Satzungsregeln (z.B. aus Satzung FBG Eichstätt w.V.)

„§ 2 Zweck und Aufgaben

2. Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:

- a) Erstellung **gemeinsamer Regeln über die Vermarktung**“

„§ 3 Mitglieder der FBG

2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der FBG, sofern sie **nicht selbst als Abnehmer** des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes **auftritt**, für die Dauer der Mitgliedschaft **unwiderruflich die Vollmacht** erteilt, **das Mitglied** beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz **zu vertreten**“

„§ 12 Pflichten der Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder haben weiter insbesondere die Pflicht,
- a) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise der FBG anzudienen bzw. durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern die FBG nach § 2 den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat, und das zur Vermarktung bei der FBG angemeldete Holz auch tatsächlich über die FBG vermarkten zu lassen.
 - b) die von der FBG gegebenenfalls **erstellten Vermarktungsregularien zu beachten** “

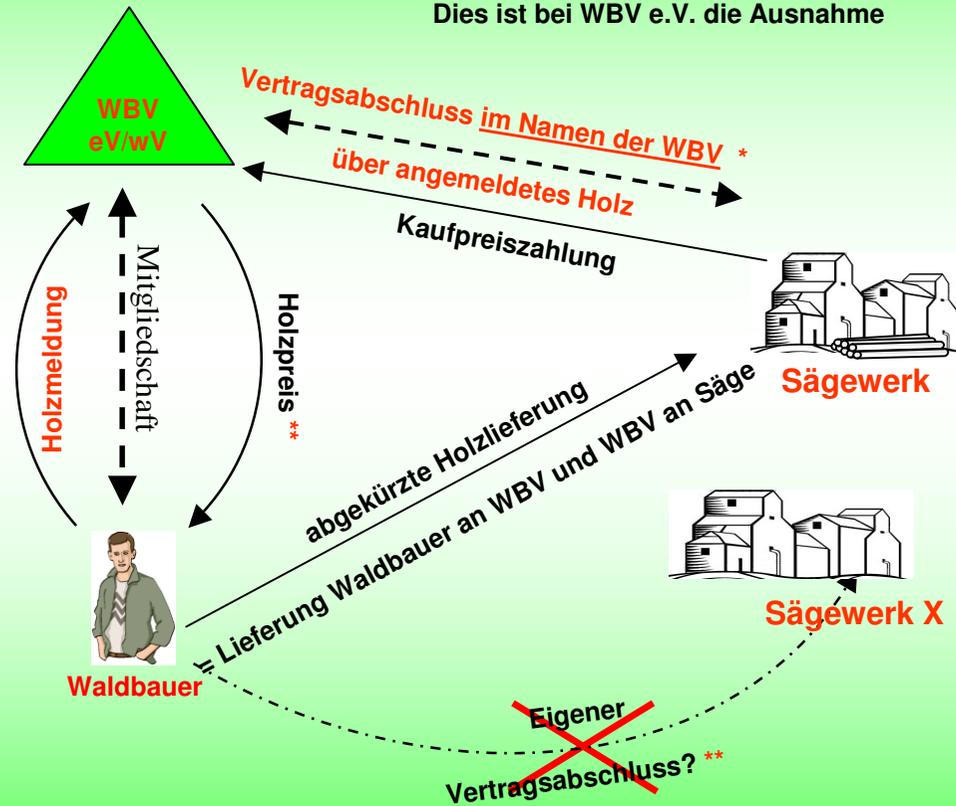
Holzkaufvertrag

„organisierter Waldbauer“

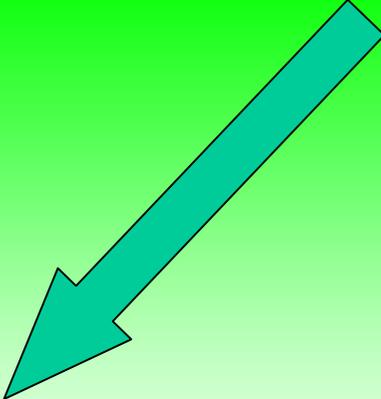
im Eigengeschäft

* Eigengeschäft über angemeldetes Holz, sofern sich die Eigenvermarktungsbefugnis aus der Satzung ergibt.

Dies ist bei WBV w.V. die Regel
Dies ist bei WBV e.V. die Ausnahme



** Holzpreis kann „austariert“ werden - Bestimmung in Vermarktungsregularien empfehlenswert.



Vermarktung im Eigengeschäft

Hier bestehen 2 Lieferbeziehungen

Waldbauer an WBV

WBV an Sägewerk

Hier bestehen evtl. 2 Gewährleistungsbeziehungen

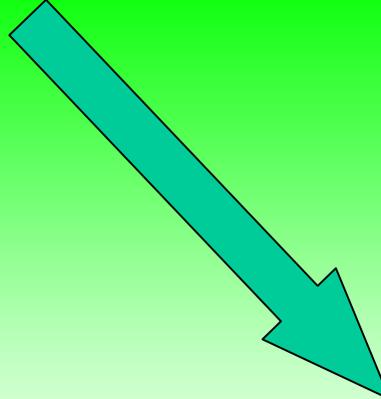
Sägewerk gegen WBV

WBV gegen Waldbauer

Hier bestehen 2 Zahlungsansprüche

WBV gegen Sägewerk

Waldbauer gegen WBV



Vermarktung im Vermittlungsgeschäft

Hier besteht nur 1 Lieferbeziehung

Waldbauer an Sägewerk

Hier besteht evtl. nur 1 Gewährleistungsbeziehung

Sägewerk gegen Waldbauer

Hier besteht nur 1 Zahlungsanspruch

Waldbauer gegen Sägewerk

Wer gegen wen Zahlungsansprüche hat, ist maßgeblich im Hinblick auf Bürgschaften

FAZIT 2:

**Unbedingtes Erfordernis, im VERTRAG eindeutig
zum Ausdruck zu bringen, WER das Holz verkauft!**

Z.B.:

Durch eine Eingangsformel im Holzliefervertrag wie folgt:

Holzkaufvertrag

zwischen

den in beiliegender Anlage aufgeführten WBV-Mitgliedern (- Verkäufer -)

- hier vertreten durch die WBV Holzham w.V. (- WBV -) -

und

dem Sägewerk Schnitzler GmbH (- Holzkäufer -)

Hier ist eindeutig klargestellt, dass Verkauf im Vermittlungsgeschäft erfolgt

oder

Holzkaufvertrag

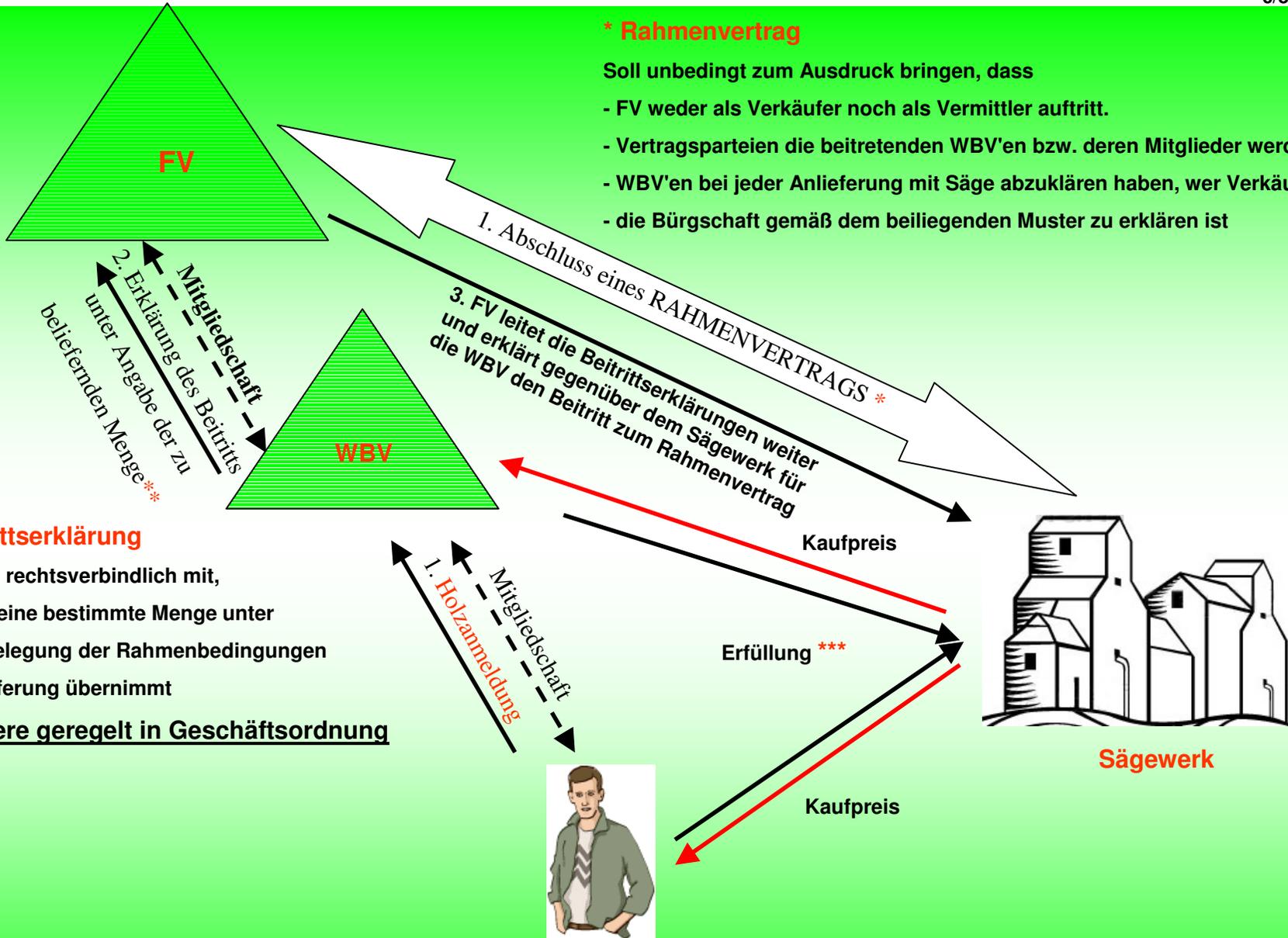
zwischen

der WBV Waldham w.V. (- Verkäufer -)

und

dem Sägewerk Schnitzler GmbH (- Holzkäufer -)

Hier ist eindeutig klargestellt, dass Verkauf im Eigengeschäft erfolgt



* Rahmenvertrag

Soll unbedingt zum Ausdruck bringen, dass

- FV weder als Verkäufer noch als Vermittler auftritt.
- Vertragsparteien die beitretenden WBV'en bzw. deren Mitglieder werden
- WBV'en bei jeder Anlieferung mit Säge abzuklären haben, wer Verkäufer ist
- die Bürgschaft gemäß dem beiliegenden Muster zu erklären ist

** Beitrittserklärung

WBV teilt rechtsverbindlich mit, dass sie eine bestimmte Menge unter Zugrundelegung der Rahmenbedingungen zur Belieferung übernimmt

Prozedere geregelt in Geschäftsordnung

*** Erfüllung

Die Erfüllung erfolgt entweder durch WBV oder durch Mitglied. Beitretende WBV'en haben spätestens bei An-/Ablieferung des Holzes mit dem Sägewerk abzuklären, ob das Holz im Eigen- oder Vermittlungsgeschäft geliefert wird. Diese Abklärung ist NICHT Aufgabe der FV!

Kaufpreis - steht dem jeweiligen Holzverkäufer zu - daher ist die Abklärung, wer der Verkäufer ist, wichtig!